

II.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 18.12.2015

zur

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird als Satz 5 zusätzlich eingefügt:

Es sind nur vertieft ausgeführte Gravuren zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18.12.2015

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin